

Grossratsgeschäfts-Nummer: 20 / GE 27 / 528  
Rechtsbuch-Nummer:  
Departement: DIV

### **Bericht der Kommission zur Vorberatung der Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden**

Präsidentin: Peter Priska, dipl. Dentalassistentin, Bäuerin, Münchwilen

Mitglieder: Bachmann Eveline, Bäuerin, Frauenfeld  
Bruggmann Marina, Pflegefachfrau HF, Salmsach  
Brühwiler Konrad, Fahrlehrer, Frasnacht  
Eschenmoser Hans, Meisterlandwirt, Weinfelden  
Eugster Franz, Sekundarlehrer, Bischofszell  
Fäsi Christina, Hausfrau/Dipl. Pflegefachfrau HF, Tägerwilen  
Preiss Marcel, Landwirt/Unternehmer, Weinfelden  
Reinhart Sandra, Bäuerin, Amriswil  
Schmidiger Ciril, Gemeindepräsident, Oberhofen  
Siegenthaler Patrick, Wirtschaftsinformatiker FH, Herdern  
Strähl-Obrist Michèle, lic. iur., Rechtsanwältin, Weinfelden  
Vonlanthen-Specker Isabelle, Tierärztin, Bichelsee  
Wenger Andreas, Betriebsleiter, Diessenhofen  
Zellweger Melanie, Geschäftsführerin, Romanshorn

Beobachter/in: Madörin Lukas, Unternehmer, Weinfelden

### **Vertreter des Departements**

Regierungsrat Walter Schönholzer, Chef DIV  
Robert Hess, Leiter Veterinäramt  
Beat Andrist, Leiter Rechtsdienst DIV  
Christina Angst, Rechtsdienst DIV (Protokollführerin)

Die Kommission zur Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden behandelte die Vorlage in zwei Sitzungen und dankt den Vertretern des Departementes für Inneres und Volkswirtschaft (DIV) Regierungsrat Walter Schönholzer und Robert Hess, Amtsleiter Veterinäramt, für die wertvolle Begleitung der Verhandlungen sowie Beat Andrist, Leiter Rechtsdienst DIV, für die hilfreichen Abklärungen. Ein besonderer Dank gebührt auch Christina Angst, Rechtsdienst DIV, für die ausführlichen und umfangreichen Protokolle.

2/5

## Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission hatte die Vorlage zur Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG; RB 641.2) während zwei Sitzungen beraten. Das Eintreten war unbestritten.

Ein grösserer Diskussionsbedarf zeigte sich zu § 3a Abs.1 / § 3a Abs.4 / § 11 und §13.

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat mit **12 Ja** zu **0 Nein** bei drei Abwesenheiten der vorliegenden Fassung der Änderung des HundeG zuzustimmen.

## Allgemeines

In der Geschichte des Kantons kam es wohl nur selten vor, dass ein Gesetz so kurz hintereinander zweimal überarbeitet wurde. Der Grosse Rat sicherte am 3. Mai 2023 mit 107 Ja zu 7 Nein bei 1 Enthaltung der vorläufigen Unterstützung der Parlamentarischen Initiative zur Abschaffung der Gewichtsbegrenzung bei den obligatorischen Hundekursen zu. Die Initiative wurde einer grossrätlichen Kommission zugewiesen.

Der Regierungsrat war der Ansicht, dass wenn die Botschaft zur Teilrevision des Hundegesetzes schnell verabschiedet würde, die gleiche Kommission im Rahmen der Beratung der Parlamentarischen Initiative auch die nun vorliegende Änderung des Hundegesetzes beraten könne. Das Büro des Grossen Rates wollte die Änderung jedoch als eigenständiges Geschäft durch eine separate Kommission beraten lassen und empfahl dem Regierungsrat zugleich eine Vernehmlassung zur Teilrevision des Hundegesetzes durchzuführen. Daraufhin veranlasste dieser eine Konsultation der interessierten Kreise und Verbände. Die entsprechenden Rückmeldungen wurden in das Revisionsvorhaben aufgenommen und das Geschäft dem Grossen Rat zusammen mit einer überarbeiteten Botschaft unterbreitet.

## Eintreten

Die Teilrevision und die dazugehörige Beratung in einer separaten Kommission wurden von den Kommissionsmitgliedern begrüsst. Das Eintreten war unbestritten.

## Detailberatung

Die Kommission hat die Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden paragrafenweise in zwei Lesungen an zwei Sitzungen beraten.

## Titel (geändert)

Das Gesetz über das Halten von Hunden soll neu Hundegesetz heissen. Die amtliche Abkürzung lautet wie bisher HundeG.

3/5

### § 3 Abs. 1

Mit der Aufnahme des Betreuens in das Gesetz will man eine Lücke schliessen. Zur Frage, was man unter Betreuung versteht, wurde in der Kommission kontrovers diskutiert. Wo beginnt das Betreuen, wie lange dauert sie und wer braucht eine Bewilligung? Wann eine bewilligungspflichtige Betreuung vorliegt hängt von den Umständen des konkreten Einzelfalles ab. Als Betreuer gilt dabei grundsätzlich, wer nicht Hundehalterin oder Hundehalter ist, aber dennoch eine tatsächliche Einwirkungsmöglichkeit auf das fragliche Tier hat. Eine gewisse Intensität und Dauer derselben vorausgesetzt wird. Nicht jedes Betreuen stellt auch eine bewilligungspflichtige Betreuung im Sinne des HundeG dar.

In der 1. Lesung wurde der Antrag gestellt, auf die vom Regierungsrat vorgeschlagene Aufnahme des Betreuens in der entsprechenden Bestimmung zu verzichten. Dieser Antrag wurde mit **4 Ja** zu **7 Nein** bei **3 Enthaltungen** abgelehnt.

In der 2. Lesung wurde beantragt, das bewilligungspflichtige Betreuen unter die Bedingung der Ganztätigkeit oder Regelmässigkeit zu stellen und die fragliche Bestimmung neu wie folgt zu formulieren: "Wer einen potentiell gefährlichen Hund im Kantonsgebiet halten, *ausführen oder ganztätig oder regelmässig betreuen* will, benötigt eine kantonale Bewilligung." Dieser Antrag wurde mit **6 Ja** zu **6 Nein** mit **Stichentscheid der Präsidentin** abgelehnt.

### § 3 Abs. 4

Wichtig scheint der Kommission, dass der Gentest ausschliesslich durch anerkannte Labore durchgeführt wird. Von den verschiedenen Akkreditierungsstellen gibt es Parameter, auf die man sich durchaus abstützen kann. Es kommen schweizerische, aber auch europäische und US-amerikanische Labors in Frage. Die Kriterien für die Gentests werden in der Verordnung festgelegt.

### § 3b Abs. 1

Es wurde von der Kommission begrüsst, dass die ursprüngliche Ziffer 5 bereinigt wurde.

### § 5 Abs. 1

Die Begrifflichkeit "beseitigt werden" klingt den Kommissionsmitgliedern zu despektierlich, da es um ein Tier und nicht bloss einen Gegenstand geht.

Dem Antrag «beseitigt» durch «töten» zu ersetzen wurde mit **14 Ja** zu **0 Nein** zugestimmt.

### § 5 Abs. 2

Keine Bemerkung

4/5

### § 5 Abs. 3

Die Ergänzung "die Kosten für die *Tötung und* Beseitigung trägt der Halter oder die Halterin.", wurde durch die Kommission mit **14 Ja** zu **0 Nein** angenommen.

### § 5 Abs. 4

Keine Bemerkung

### § 9 Abs. 2

Keine Bemerkung

### § 10 Abs. 2

Keine Bemerkung

### § 10 Abs. 3

Der Kommission erschien es überflüssig, dass der Grosse Rat jeweils selbst die Hundesteuer direkt der Kostenentwicklung anpasst.

Es wurde der Antrag gestellt, § 10 Abs. 3 ersatzlos zu streichen. Diesem Antrag wurde mit **14 Ja** zu **0 Nein** zugestimmt.

### § 11 Abs. 1

In der ersten Lesung trat die Frage auf, warum die Gebühren ab dem zweiten Hund höher ausfallen. Ebenfalls stand zur Diskussion, ob die Politischen Gemeinden mit den Einnahmen der Hundesteuern kostendeckend wirtschaften können.

Diese Fragen wurden bis zur zweiten Lesung durch den Rechtsdienst des DIV, hier kurz zusammengefasst, wie folgt geklärt:

*Nach Einsicht in die Materialien der Gesetzesrevision per 1. Januar 1985 (u.a. Botschaft an den Grossen Rat, Protokolle der vorberatenden Kommission und des Grossen Rates, Abstimmungsbotschaft) hat die Hundesteuer ihrem Charakter nach als Besitzsteuer und als Luxussteuer zu gelten. Neben der allgemeinen Erhöhung der Hundesteuer wurde eine Progression für die zwei- und mehrfache Hundehaltung eingeführt, dies im Bestreben, die Zuwachsrate der Hunde zu mildern. Ausserdem rechtfertigt sich die höhere Abgabe für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt, da bei der Haltung von mehreren Hunden die Belastung für die Umwelt vermehrt werde.*

*Für welche Zwecke der Ertrag aus der Hundesteuer verwendet werden soll, soll die Gemeinde selbst entscheiden. Ihr entstehen Kosten aus der Hundehaltung wie zum Beispiel Personal- und Materialkosten für die Reinigung der Strassen, Kosten für die Be-*

5/5

*handlung von kranken, gefährlichen oder entlaufenen Hunden sowie Verwaltungskontrollen für die Kontrolle der Hunde und den Steuerbezug.*

Der Kommission erschien es wichtig, die Ansätze für die Hundesteuern der tatsächlichen Kostenentwicklung anzupassen, gleichzeitig aber auch den Politischen Gemeinden eine möglichst grosse Flexibilität bei der Festsetzung derselben zu belassen.

Es wurde beantragt, die Bestimmung neu wie folgt zu formulieren: «Die Politische Gemeinde kann die Hundesteuer um höchstens 50 % erhöhen». Diesem Antrag wurde mit **11 Ja** zu **3 Nein** zugestimmt.

### **§ 13 Abs. 1**

Eine Steuerbefreiung trägt dem öffentlichen Nutzen Rechnung, der aus der Haltung bzw. dem Einsatz dieser Hundekategorie entsteht. Die Hunde müssen so genutzt werden, wie es von der Funktion her vorgesehen ist.

Nach reger Diskussion wurde dem Antrag zur Änderung von Ziff. 2, wonach der vorgesehene Zusatz "soweit und solange diese als solche genutzt werden" zu streichen sei, mit **10 Ja** zu **2 Nein** zugestimmt.

### **§ 14 Abs. 1**

Keine Bemerkung

### **§ 18**

Dem Antrag zur Streichung wurde mit **12 Ja** zu **0 Nein** zugestimmt.

### **§ 19**

Keine Bemerkung

Münchwilen, 30. Juli 2024

Die Kommissionspräsidentin

Priska Peter

### **Beilagen:**

Fassung der vorberatenden Kommission  
Synopsis

# Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG)

vom ...

---

I.

Der Erlass RB 641.2 (Gesetz über das Halten von Hunden [HundeG] vom 5. Dezember 1983) (Stand 1. April 2024) wird wie folgt geändert:

*Titel (geändert)*

Hundegesetz (HundeG)

*§ 3a Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (neu)*

<sup>1</sup> Wer einen potentiell gefährlichen Hund im Kantonsgebiet halten, betreuen oder ausführen will, benötigt eine kantonale Bewilligung.

<sup>4</sup> Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Hunde, bei denen aufgrund eines Gentestes eines anerkannten Labors nachgewiesen ist, dass sie weniger als 50 % einer potentiell gefährlichen Hunderasse in sich tragen.

*§ 3b Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn Art und Umstände, wie der Hund gehalten wird, und die Beurteilung seines Wesens einer Bewilligung nicht offensichtlich entgegenstehen und wenn die gesuchstellende Person:

5. *(geändert)* die Herkunft des Hundes nachweist

*§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)*

<sup>1</sup> Hunde, die wegen ansteckender Krankheiten oder aufgrund ihres aggressiven Verhaltens für Mensch oder Tier gefährlich sind, müssen auf Anordnung der zuständigen Behörde getötet werden.

<sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

<sup>3</sup> Die Kosten für die Tötung und Beseitigung trägt der Halter oder die Halterin.

<sup>4</sup> Wer einen Hundeeziehungskurs gemäss § 1b leitet und an diesem Kurs eine übermässige Aggression eines Hundes feststellt, hat dies der zuständigen Behörde zu melden.

*§ 9 Abs. 2 (geändert)*

<sup>2</sup> Die Registrierung erfolgt nach den Vorschriften der Tierseuchengesetzgebung des Bundes.

§ 10 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

<sup>2</sup> Wer über eine kantonale Bewilligung für die gewerbsmässige Zucht oder den gewerbsmässigen Handel mit Hunden verfügt, entrichtet eine pauschale Steuer. Massgebend für die Berechnung sind der durchschnittliche Tierbestand und der Steueransatz für einen Hund.

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

§ 11 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Politische Gemeinde kann die Hundesteuer um höchstens 50 % erhöhen.

§ 13 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Steuerpflicht entfällt für:

2. (geändert) Nutzhunde gemäss Art. 69 Abs. 2 der Tierschutzverordnung (TSchV)<sup>1)</sup>
3. *Aufgehoben.*
4. *Aufgehoben.*

§ 14 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Steuer bemisst sich nach Quartalen, wobei ein angebrochenes Quartal als volles gezählt wird, wenn im Laufe des Jahres:

1. (neu) ein Hund angeschafft wird
2. (neu) der Hund das Alter von fünf Monaten erreicht
3. (neu) ein Halter mit dem Hund aus dem Ausland zuzieht

Titel nach § 17

5. (aufgehoben)

§ 18

*Aufgehoben.*

§ 19

*Aufgehoben.*

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

---

<sup>1)</sup> SR 455.1

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.



## Synopse

### Teilrevision des Hundegesetzes (HundeG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –  
Geändert: **641.2**  
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 27/528)
	<b>Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG)</b>
	<b>I.</b>
	Der Erlass RB <a href="#">641.2</a> (Gesetz über das Halten von Hunden [HundeG] vom 5. Dezember 1983) (Stand 1. April 2024) wird wie folgt geändert:
<b>Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG)</b>	<b><del>Gesetz über das Halten von Hunden</del><u>Hundegesetz</u> (HundeG)</b>
vom 5. Dezember 1983	
<b>§ 3a</b> Bewilligungspflicht für potentiell gefährliche Hunde  <sup>1</sup> Wer einen potentiell gefährlichen Hund oder einen Hund aus einer Kreuzung mit einem potentiell gefährlichen Hund im Kantonsgebiet halten oder ausführen will, benötigt eine kantonale Bewilligung.  <sup>2</sup> Als potentiell gefährliche Hunde gelten alle Vertreter von Hunderassen, bei welchen aufgrund ihrer Zucht und Abstammung oder aufgrund von Erfahrungswerten ein erhöhtes Gefährdungspotential wie zum Beispiel ein Aggressionspotential erwartet werden muss. Mit eingeschlossen sind neben rassenreinen Hunden auch Kreuzungen mit solchen Rassen und Einzelhunde, deren äusseres Erscheinungsbild vermuten lässt, dass sie von einer potentiell gefährlichen Rasse abstammen.	<del><sup>1</sup> Wer einen potentiell gefährlichen Hund oder einen Hund aus einer Kreuzung mit einem potentiell gefährlichen Hund im Kantonsgebiet halten, <u>betreuen</u> oder ausführen will, benötigt eine kantonale Bewilligung.</del>

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 27/528)
<p><sup>3</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die als potentiell gefährlich eingestuften Hunderassen und Hundegruppen.</p>	<p><sup>4</sup> Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Hunde, bei denen aufgrund eines Gentestes eines anerkannten Labors nachgewiesen ist, dass sie weniger als 50 % einer potentiell gefährlichen Hunderasse in sich tragen.</p>
<p><b>§ 3b</b> Bewilligungsvoraussetzungen und -verfahren</p> <p><sup>1</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn Art und Umstände, wie der Hund gehalten wird, und die Beurteilung seines Wesens einer Bewilligung nicht offensichtlich entgegen stehen, und die gesuchstellende Person:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. volljährig und urteilsfähig ist</li><li>2. einen festen Wohnsitz hat</li><li>3. über einen ungetrübten Leumund verfügt und nicht wegen Gewaltdelikten, schweren Betäubungsmitteldelikten, Förderung der Prostitution oder weiteren Delikten vorbestraft ist, welche das Halten eines potentiell gefährlichen Hundes als problematisch für das Leben, die Gesundheit oder das Eigentum Dritter erscheinen lassen</li><li>4. ausreichende Kenntnisse über die Haltung und den Umgang mit Hunden nachweist</li><li>5. den Nachweis erbringt, dass der Hund aus einer Zucht und Haltung stammt, die den kynologischen Anforderungen genügt und der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung entspricht</li><li>6. einen verlangten Kostenvorschuss fristgerecht bezahlt hat</li><li>7. den Abschluss einer Haftpflichtversicherung gemäss § 1a nachweist</li></ol> <p><sup>2</sup> Sie kann mit Auflagen an die Ausbildung des Hundehalters und an die Erziehung des Hundes sowie mit Anforderungen an die Haltung verbunden werden.</p>	<p><sup>1</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn Art und Umstände, wie der Hund gehalten wird, und die Beurteilung seines Wesens einer Bewilligung nicht offensichtlich <del>entgegen stehen</del>, <u>entgegenstehen</u> und <u>wenn</u> die gesuchstellende Person:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>5. <del>den Nachweis erbringt, dass der Hund aus einer Zucht und Haltung stammt, die den kynologischen Anforderungen genügt und der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung entspricht</del> <u>Herkunft des Hundes nachweist</u></li></ol>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 27/528)</b>
<p><sup>3</sup> Sie wird widerrufen, wenn die gesuchstellende Person sie durch unrichtige Angaben erschlichen hat oder eine Auflage trotz Mahnung nicht einhält oder sich die Verhältnisse nach einer Bewilligungserteilung so ändern, dass eine Bewilligungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt ist.</p> <p><sup>4</sup> Die Kosten des Bewilligungsverfahrens trägt die gesuchstellende Person. Es wird eine Gebühr von maximal Fr. 2'000 erhoben.</p> <p><sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt das Verfahren. Die kantonale Bewilligungsbehörde vermerkt ihre Entscheide in der Datenbank der Registrierungsstelle gemäss § 9 Abs. 1 bei den registrierten Daten der betroffenen Hunde.</p>	
<p><b>§ 5</b> Kranke und gefährliche Hunde</p> <p><sup>1</sup> Hunde, die wegen ansteckender Krankheiten oder bösartiger Eigenschaften für Mensch oder Tier gefährlich sind, müssen auf Anordnung der Gemeinde beseitigt werden. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung; die Kosten trägt der Halter.</p>	<p><sup>1</sup> Hunde, die wegen ansteckender Krankheiten oder <del>bösartiger Eigenschaften</del> <u>aufgrund ihres aggressiven Verhaltens</u> für Mensch oder Tier gefährlich sind, müssen auf Anordnung der <del>Gemeinde beseitigt</del> <u>zuständigen Behörde getötet</u> werden. <del>Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung; die Kosten trägt der Halter.</del></p> <p><sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung.</p> <p><sup>3</sup> Die Kosten für die Tötung und Beseitigung trägt der Halter oder die Halterin.</p> <p><sup>4</sup> Wer einen Hundeerziehungskurs gemäss § 1b leitet und an diesem Kurs eine übermässige Aggression eines Hundes feststellt, hat dies der zuständigen Behörde zu melden.</p>
<p><b>§ 9</b> Registrierung</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet eine Stelle, bei welcher die mit der Kennzeichnung erhobenen Daten zu melden und zu erfassen sind.</p>	

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 27/528)
<p><sup>2</sup> Halter registrierter Hunde müssen Änderungen ihrer Personalien, die Personalien eines neuen Halters sowie den Tod ihres registrierten Hundes innert dreissig Tagen ihrer Wohnsitzgemeinde melden. Sie leitet diese Angaben an die Stelle gemäss Abs. 1 weiter.</p> <p><sup>3</sup> Der kostenlose Zugang zu den registrierten Daten wird dem kantonalen Veterinäramt über alle Hundehaltungen im Kanton sowie den Politischen Gemeinden über alle Hundehaltungen in ihrer Gemeinde gewährleistet.</p> <p><sup>4</sup> Kostenlosen Zugang zur Datenbank für die Abfrage von einzelnen Kennzeichnungsnummern erhalten das kantonale Veterinäramt, die Politischen Gemeinden, die im Kanton tätigen Tierärzte, die Polizeiposten, die bewilligten Tierheime und die vom zuständigen Departement bezeichneten Tierschutzorganisationen.</p>	<p><sup>2</sup> Halter registrierter Hunde müssen Änderungen ihrer Personalien, die Personalien eines neuen Halters sowie <u>Die Registrierung erfolgt nach den Tod ihres registrierten Hundes innert dreissig Tagen ihrer Wohnsitzgemeinde melden. Sie leitet diese Angaben an die Stelle gemäss Abs. 1 weiter</u><u>Vorschriften der Tierseuchengesetzgebung des Bundes.</u></p>
<p><b>§ 10</b> Steueransatz</p> <p><sup>1</sup> Die Hundesteuer beträgt für einen Hund Fr. 80 und für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt Fr. 130 pro Jahr. Die Abgabe ist vom Halter am Wohnsitz zu entrichten.</p> <p><sup>2</sup> Anerkannte Hundezüchter und Hundehändler entrichten eine pauschale Steuer. Massgebend für die Berechnung sind der durchschnittliche Tierbestand und der Steueransatz für einen Hund.</p> <p><sup>3</sup> Der Grosse Rat kann die Hundesteuer der Geldwert- und Kostenentwicklung anpassen.</p>	<p><sup>2</sup> <del>Anerkannte Hundezüchter und Hundehändler entrichten</del><u>Wer über eine kantonale Bewilligung für die gewerbsmässige Zucht oder den gewerbsmässigen Handel mit Hunden verfügt, entrichtet</u> eine pauschale Steuer. Massgebend für die Berechnung sind der durchschnittliche Tierbestand und der Steueransatz für einen Hund.</p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 11</b> Gemeindezuschlag</p> <p><sup>1</sup> Die Politische Gemeinde kann die Hundesteuer um höchstens 25 % erhöhen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Politische Gemeinde kann die Hundesteuer um höchstens <del>25</del><u>50</u> % erhöhen.</p>
<p><b>§ 13</b> Steuerbefreiung</p>	

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 27/528)
<p><sup>1</sup> Die Steuerpflicht entfällt für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hunde unter fünf Monaten</li> <li>2. Diensthunde der Armee, der Polizei und des Grenzwachtkorps</li> <li>3. ausgebildete Sanitäts-, Katastrophen- oder Lawinenhunde</li> <li>4. Blindenhunde</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>2. Diensthunde der Armee, <u>Nutzhunde gemäss Art. 69 Abs. 2 der Polizei- und Tierschutzverordnung (TSchV)</u><sup>1)</sup> <del>des Grenzwachtkorps</del></li> <li>3. <i>Aufgehoben.</i></li> <li>4. <i>Aufgehoben.</i></li> </ol>
<p><b>§ 14</b> Steuerbemessung, Steuerrückerstattung</p> <p><sup>1</sup> Wird ein Hund im Laufe des Jahres angeschafft oder erreicht er in diesem das Alter von fünf Monaten, bemisst sich die Steuer nach Quartalen; ein angebrochenes Quartal wird als volles gezählt.</p> <p><sup>2</sup> Eine Steuerrückerstattung erfolgt nicht.</p>	<p><del><sup>1</sup> Wird ein Hund im Laufe des Jahres angeschafft oder erreicht er in diesem das Alter von fünf Monaten, <u>Die Steuer</u> bemisst sich die Steuer nach Quartalen; <u>wobei ein angebrochenes Quartal wird als volles gezählt.</u> <u>wird, wenn im Laufe des Jahres:</u></del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Hund angeschafft wird</li> <li>2. der Hund das Alter von fünf Monaten erreicht</li> <li>3. ein Halter mit dem Hund aus dem Ausland zuzieht</li> </ol>
<p><b>5. Schlussbestimmungen</b></p>	<p><b>5. <i>Aufgehoben.</i></b></p>
<p><b>§ 18</b> Übergangsbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Vor dem 1. Januar 2006 geborene Hunde sind innert drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung, spätestens aber bis zum 31. Dezember 2006, zu kennzeichnen und zu registrieren. Art. 315f Abs. 2 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung<sup>2)</sup> bleibt vorbehalten.</p>	<p><b>§ 18 <i>Aufgehoben.</i></b></p>

<sup>1)</sup> SR [455.1](#)

<sup>2)</sup> SR [916.401](#)

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 27/528)
<sup>2</sup> Wer einen bewilligungspflichtigen Hund gemäss § 3a hält, muss innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Bestimmung über eine kantonale Haltebewilligung verfügen.	
<b>§ 19</b> Inkrafttreten  <sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft <sup>2)</sup> .	<b>§ 19 Aufgehoben.</b>
	<b>II.</b>
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	<b>III.</b>
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	<b>IV.</b>
	Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

<sup>2)</sup> In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1985.